

des Gemeindevorstandes Küblis zur Gemeindeversammlung vom:

**Freitag, 29. November 2024 / 20:00 Uhr**

**im Mehrzweckgebäude Küblis**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand Küblis lädt Sie zur Gemeindeversammlung vom 29. November 2024 ein.

Nachstehende Traktanden werden behandelt:

1. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
2. Einsprache zum Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.08.2024
3. Budget 2025
  - a) Genehmigung Budget der Erfolgs- und Investitionsrechnung
  - b) Festsetzung Steuerfuss 2025
4. Genehmigung Kultur- und Jugendförderungsgesetz
5. Genehmigung Verordnung für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen
6. Varia und Umfrage

## **2. Einsprache zum Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.08.2024**

Gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.08.2024 ist fristgerecht eine Einsprache eingegangen. Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden wird die Einsprache anlässlich dieser Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt.

## **3. Budget 2025**

### **a) Genehmigung Budget der Erfolgs- und Investitionsrechnung**

Das Budget 2025 wird an der Gemeindeversammlung beraten. In dieser Botschaft werden lediglich die wichtigsten Ergebnisse dargestellt.

Das detaillierte Budget 2025 kann von der Homepage der Gemeinde Küblis heruntergeladen, oder bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Für ergänzende Auskünfte oder Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Küblis (081 300 32 00 oder [info@kueblis.ch](mailto:info@kueblis.ch))

## Erfolgsrechnung

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>Aufwand</b>	<b>5'345'565</b>		<b>5'610'445</b>		<b>5'307'638.90</b>	
Personalaufwand	1'859'450		1'898'730		1'720'974.85	
Sach- und übriger Betriebsaufwand	959'745		1'253'945		1'087'237.57	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	407'600		377'900		290'700.00	
Finanzaufwand	18'600		18'500		18'562.85	
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	43'400		25'500		92'971.36	
Transferaufwand	1'787'770		1'718'220		1'848'860.82	
Interne Verrechnungen	269'000		317'650		248'331.45	
<b>Ertrag</b>		<b>5'088'783</b>		<b>4'873'557</b>		<b>5'520'801.62</b>
Fiskalertrag		2'974'200		2'669'000		2'913'002.00
Regalien und Konzessionen		162'500		160'400		148'062.45
Entgelte		739'300		651'350		874'363.88
Finanzertrag		175'940		206'700		216'250.36
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen		23'750		63'250		500.00
Transferertrag		746'193		825'157		1'120'291.48
Interne Verrechnungen		266'900		297'700		248'331.45
<b>Abschluss Erfolgsrechnung</b>					<b>213'162.72</b>	
<b>Total Aufwand</b>	<b>5'345'565</b>		<b>5'610'445</b>		<b>5'520'801.62</b>	
<b>Total Ertrag</b>		<b>5'088'783</b>		<b>4'873'557</b>		<b>5'520'801.62</b>
<b>Aufwandsüberschuss</b>		<b>256'782</b>		<b>736'888</b>		

### Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

Die vorgesehene Revision des Schulgesetzes führt, bei einer Annahme durch den Grossen Rat, ab August 2025 zu höheren Aufwänden im Bereich der Bildung. Bei den Schulliegenschaften ist mit höheren Aufwänden zu rechnen. Dies ist einerseits auf den notwendigen Teilersatz der Beleuchtung und andererseits auf Mehraufwände im Zusammenhang mit der Schulraumerweiterung zurückzuführen.

Die Gesundheitskosten steigen erneut. Während mit tieferen Beiträgen an das Regionalspital Schiers zu rechnen ist, sind die Gemeindeanteile an Alters- und Pflegeheime gestiegen.

Die Kosten für die soziale Sicherheit bewegen sich weiter auf einem hohen Niveau. Allerdings ist in diesem Bereich mit, ebenfalls hohen, Rückerstattungen aus dem Pool für stationäre Kinderschutzmassnahmen zu rechnen.

Im Tuss und im Bereich Capäls wurden in früheren Zeiten Abfälle und Bauschutt abgelagert. Das Amt für Natur und Umwelt führt diese ehemaligen Deponien im Kataster der belasteten Standorte. Dadurch werden Untersuchungen auf eine eventuelle Sanierungsbedürftigkeit notwendig. Diese Untersuchungen flossen mit CHF 50'000 ins Budget ein, wobei die Untersuchungen in verschiedene Phasen eingeteilt sind. Da je nach Ergebnis der ersten Untersuchungsphase weitere Untersuchungen vorgeschrieben werden, lässt sich der effektive Aufwand derzeit nur schwer abschätzen.

## Investitionsrechnung

	Budget 2025		Budget 2024		Rechnung 2023	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>Bildung</b>					<b>838'169.85</b>	
Nettoausgaben						838'169.85
<b>Verkehr</b>	<b>520'000</b>		<b>669'000</b>	<b>103'400</b>	<b>498'270.45</b>	
Nettoausgaben		520'000		565'600		498'270.45
<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>		<b>80'000</b>	<b>360'000</b>	<b>160'000</b>	<b>328'684.60</b>	<b>310'319.00</b>
Nettoausgaben				200'000		18'365.60
Nettoeinnahmen	80'000					
<b>Volkswirtschaft</b>	<b>50'000</b>		<b>50'000</b>		<b>19'409.98</b>	
Nettoausgaben		50'000		50'000		19'409.98
<b>Total Investitionsausgaben</b>	<b>570'000</b>		<b>1'079'000</b>		<b>1'684'534.88</b>	
<b>Total Investitionseinnahmen</b>		<b>80'000</b>		<b>263'400</b>		<b>310'319.00</b>
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>490'000</b>		<b>815'600</b>		<b>1'374'215.88</b>

### Erläuterungen zur Investitionsrechnung

Die für das Jahr 2024 vorgesehene Verbreiterung der Geissgassa konnte noch nicht durchgeführt werden. Deshalb wurde der durch die Gemeindeversammlung vom 27.10.2023 genehmigte Kredit über CHF 395'000 ins Budget 2025 übernommen.

#### Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, das vorliegende Budget der Erfolgs- und Investitionsrechnung 2025 zu genehmigen

#### b) Festsetzung Steuerfuss 2025

Der Steuerfuss in der Gemeinde Küblis beträgt derzeit 110% der einfachen Kantonssteuer.

#### Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt, den Steuerfuss auf 110% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

## 4. Genehmigung Kultur- und Jugendförderungsgesetz

An der Gemeindeversammlung vom 01.12.2023 brachte der Gemeindevorstand den Entwurf des neu geschaffenen Kultur- und Jugendförderungsgesetzes zur Abstimmung.

Mit diesem Gesetz soll der Gemeindevorstand die Möglichkeit erhalten, Organisationen oder Einzelpersonen welche sich auf sportlicher, kultureller, sozialer oder gesellschaftlicher Ebene engagieren, finanziell oder anderweitig zu unterstützen.

Die Einführung einer einheitlichen Praxis bei der Förderung von engagierten Vereinen und Organisationen wurde an der Gemeindeversammlung grundsätzlich begrüsst.

Allerdings waren gewisse Punkte umstritten, so dass ein Antrag auf Rückweisung und Überarbeitung des Gesetzesentwurfs mit 20 Ja zu 5 Nein Stimmen gutgeheissen wurde.

Die Gesetzeskommission und der Gemeindevorstand haben das Gesetz zwischenzeitlich überarbeitet und, gemäss Auftrag der Gemeindeversammlung, insbesondere folgende Änderungen einfliessen lassen:

### Art. 3 Finanzierung

Neu wurde im Abs. 2 ein Budgetvorbehalt vorgesehen. Mit diesem Instrument erhält der Gemeindevorstand die Möglichkeit, Beitragsleistungen zu reduzieren oder auszusetzen, wenn es die Haushaltslage der Gemeinde erfordert.

### Art. 4 Grundbeitrag

Anspruch auf den Grundbeitrag haben nach der Überarbeitung nur noch Organisationen mit Sitz in Küblis.

Der überarbeitete Entwurf des Kultur- und Jugendförderungsgesetzes kann bei der Gemeindekanzlei eingesehen, oder von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt, das Kultur- und Jugendförderungsgesetz in seiner überarbeiteten Form zu genehmigen.

## **5. Genehmigung Verordnung für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen**

Das am 08.04.2003 beschlossene und am 08.10.2012 letztmals revidierte Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen wurde im Verlauf des Jahres revidiert und, neu in Form einer Verordnung, an das geltende übergeordnete Recht angepasst.

Hauptsächlich betreffen diese Anpassungen den Art. 3 (Ausnahmen ohne Bewilligung). Bei der Festlegung dieser Ausnahmen wurde den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung Rechnung getragen indem die bewilligungsfreien Ausnahmen entsprechend ergänzt wurden.

Zusätzlich ist neu auch die Möglichkeit vorgesehen, Bewilligungen auf digitalem Weg erwerben zu können.

Eine weitere revidierte Bestimmung betrifft die Gebühren: In der aktuell gültigen Fassung des Reglements sind feste Gebührensätze vorgesehen, während die neue Verordnung dem Gemeindevorstand den Spielraum gibt, die Gebühren innerhalb eines festgelegten Rahmens periodisch anzupassen.

Der Entwurf der Verordnung für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen kann ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung eingesehen, oder von der Homepage der Gemeinde heruntergeladen werden.

### **Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt, die Verordnung für das Befahren von Alp-, Feld- und Waldstrassen zu genehmigen.